Amtliche Bekanntmachung nach § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, vom 29. Januar 2024 – Aktenzeichen A10/2023/038.

Kreis Dithmarschen, Stadt Brunsbüttel

Die Firma Brunsbüttel Ports GmbH, Elbehafen, 25541 Brunsbüttel, hat mit Datum vom 1. Dezember 2023, letztmalig ergänzt am 10. Januar 2024, beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, eine Anzeige für die Rohölentladung am mittleren Liegeplatz in Brunsbüttel nach § 23a Absatz 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) eingereicht.

Gegenstand der Anzeige sind

– Verlängerung des mit Bescheid vom 27. Januar 2023, Aktenzeichen 7714/7716/776-A10/2022/046), bis zum 15. Februar 2024 befristeten Betriebes für die Verlagerung der Rohölentladung für maximal 12 Monate (während die Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) den bestehenden Platz am Gefahrgutanleger benötigt) auf den mittleren Liegeplatz des Elbehafens (Interim-Ölumschlag) bis zum 15. Februar 2026,
– Modifikationen zur Verbesserung der Anlagensicherheit.

Das Vorhaben soll laut der Anzeige am vorgesehenen Ort bis maximal 15. Februar 2026 betrieben werden.

Das Vorhaben wurde für den mittleren Liegeplatz des Elbehafens Brunsbüttel angezeigt. Es befindet sich auf dem Betriebsgrundstück Elbehafen, 25541 Brunsbüttel, Gemarkung Brunsbüttel, Flur 111, Flurstück 66/2.

Zuständig für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist das Landesamt für Umwelt.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Anzeige nach § 23a Absatz 1 Satz 1 BImSchG.

Die Anlage zum Umschlag von Rohöl ist eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach § 22 BImSchG. Sie gehört zum Betriebsbereich der Firma Brunsbüttel Ports GmbH nach § 3 Absatz 5a BImSchG. Das Vorhaben stellt eine störfallrelevante Änderung des vorhandenen Betriebsbereichs gemäß § 3 Absatz 5b BImSchG dar. Daher sind eine Anzeige nach § 23a Absatz 1 Satz 1 BImSchG und die Prüfung nach § 23a Absatz 2 BImSchG notwendig, ob ein Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG erforderlich ist.

Für das Vorhaben wurden alle Unterlagen, die für die Feststellung nach § 23a Absatz 2 BImSchG erforderlich sein können, vorgelegt, insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen:

– Aussagen zur Fortgeltung des vorliegenden Abstandsgutachten nach der Kommission für Anlagensicherheit (KAS 18),

– Angaben zum Explosionsschutz und zur wasserrechtlichen Anlagensicherheit.

Es wurde geprüft, ob durch das angezeigte störfallrelevante Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist, weil die Schutzobjekte weit genug entfernt sind.

Somit wurde die Anzeige wie folgt beschieden:
Es wird festgestellt, dass für dieses Vorhaben ein Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG nicht erforderlich ist.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2024 wurde ein Antrag auf sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) gestellt. Der geänderte Liegeplatz für die Rohölentladung ist ausschließlich durch den Bedarf eines Liegeplatzes für den Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) notwendig. Somit ist die Gasmangellage ursächlich für dieses Anzeigeverfahren. In dieser Situation muss zugleich die Brenn- und Treibstoffversorgung Norddeutschlands weiterhin durchgängig gewährleistet sein. Die Antragstellerin hat zudem ein erhebliches Interesse, den zugesicherten Rohölimport bzw. die Hafeninfrastruktur für den Rohölumschlag weiterhin bereitzustellen, um den Hafenbetrieb für sämtliche Kundengrup-

pen aufrechterhalten zu können. Daher wird die sofortige Vollziehung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Firma Brunsbüttel Ports GmbH angeordnet. Ein möglicher Rechtsbehelf hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen den Anzeigebescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 71
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, beantragt werden.